Entgelteordnung

für das Hallenbad der Samtgemeinde Schwarmstedt

Der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Entgelteordnung beschlossen, die durch weitere Beschlüsse vom 16.12.2013 sowie 19.05.2014 ergänzt wurde:

A) Grundsatz

Für die Benutzung des Hallenbades der Samtgemeinde Schwarmstedt werden Eintrittspreise nach Maßgabe dieser Entgelteordnung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Haus- und Badeordnung erhoben.

B) Eintrittspreise

Das Entgelt für die Benutzung des Hallenbades beträgt bei einer unbegrenzten Badezeit:

		Tarif
1) Einzelkarten:	- Erwachsene	3,00 €
	- Kinder/ Jugendliche (ab dem 5. bis zum vollendeten 17. Lj.)	1,50 €
	- Sozialtarif	2,00 €
	- Familien bis 5 Personen (Eltern mit Kindern sowie Großeltern mit Enkeln, max. 2 Erw. + Kinder)	7,00 €
2) 10er Karten:	- Erwachsene	25,00 €
	- Kinder/Jugendliche (ab dem 5. bis zum vollendeten 17. Lj.)	12,50 €
	- Sozialtarif	15,00 €
3) Jahreskarten:	- Erwachsene	140,00 €
	- Kinder/ Jugendliche (ab dem 5. bis zum vollendeten 17. Lj.)	70,00 €
	- Paare (unter gleicher Wohnanschrift)	220,00 €
	- Zuschlag für das 1. und 2. Kind je	25,00 €
	- jedes weitere Kind	Eintritt frei
	- Sozialtarif	95,00 €

4) Sondertarife etc.:

4.1. Gruppen
(mindestens 8 Teilnehmer) - je Stunde und Bahn 15,00 €

4.2 Gruppen ab 8 Personen (Vereine, Schulen, Kindergärten)

- pro Erwachsener (ab 18 Jahre)	2,00 €
- pro Jugendlicher (bis 18 Jahre)	1,00 €

4.3 Firmentarif

pro Erwachsener (mit Mitarbeiterausweis)	2,00 €
pro Jugendlicher (mit Mitarbeiterausweis)	1,00 €

4.4 Schwerbehinderte (ab 50 % MdE), Hartz IV Empfänger,
Dienstleistende im freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr erhalten den Sozialtarif.
Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ sind frei.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der o. g. Personengruppe hat durch die entsprechenden Ausweise zu erfolgen bzw. bei Erwerbslosen und Hartz IV Empfängern durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

4.5 Zuschlag für das Warmbaden:

An den festgesetzten Warmbadetagen wird von allen Besuchern zusätzlich zum jeweiligen Eintrittspreis ein Zuschlag von 1,00 € erhoben.

4.6 Benutzung von Duschen und Waschräumen:

Für die ausschließliche und alleinige Benutzung der Duschen oder Waschräume (z. B. bei Zeltlagern, Wehrübungen etc.) wird pro Person ein Kostenbeitrag von 1,50 € erhoben.

4.7 Sonstige Ermäßigungen/ Vergünstigungen:

- Für Besitzer der Ehrenamtskarte ist der Eintritt frei.
- Übungsleiter von Gruppen (max. 3) haben freien Eintritt
- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres sind eintrittsfrei.
- Badbesuchern wird an ihrem Geburtstag freier Eintritt gewährt.
- Gutscheine für Begrüßungspaket für Neugeborene und Familien
- Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Schwarmstedt ist der Eintritt frei.

C) Entgelterhebung:

Der Eintrittspreis für die Benutzung des Bades ist am Haupteingang durch Lösen der entsprechenden Karte an der Kasse zu entrichten.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für Verlust oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten findet keine Kostenerstattung statt.

Wird ein Badbesucher wegen eines Verstoßes gegen die Ordnung über die Benutzung des Hallenbades verwiesen, findet eine Rückerstattung von gezahlten Eintrittsgeldern nicht statt. Dies gilt auch für ein Badeverbot, das für einen längeren Zeitraum ausgesprochen wird.

Der Samtgemeindebürgermeister ist ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder zu erlassen.

D) Sonstige Hinweise:

Jahreskarten:

Auf Grund von betriebstechnisch notwendig werdenden Schließungszeiten des Hallenbades bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr werden Verlängerungen von Jahreskarten nicht vorgenommen.

Ferner wird die Verlängerung der Jahreskarten nicht vorgenommen, wenn ein/e Jahreskartenbesitzer/in aus privaten Gründen am Badbesuch gehindert ist. Ebenso ist ein Erstattungsanspruch ausgeschlossen.

Jahreskarten sind Namenskarten und daher nicht übertragbar.

Schulschwimmen und Vereinsschwimmen:

Für das Schul- und Vereinsschwimmen stehen maximal zwei Bahnen zur Verfügung. Bei bis zu 12 Personen sind diese nur berechtigt, eine Bahn zu nutzen. Während des Schul- und Vereinsschwimmens sind die vorgegebenen Bahnen entsprechend abzuteilen, außer im Nutzungsvertrag wurde eine andere Regelung vereinbart.

E) Inkrafttreten

Diese Entgelteordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Die durch die Ratsbeschlüsse vom 16.12.2013 sowie 19.05.2014 erfolgten Ergänzungen treten mit Wirkung vom 25.05.2014 in Kraft.

Schwarmstedt, 04.06.2014

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Gehrs